

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-206/2018
nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	18.12.2018	öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2019“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

(per Beschluss der Gemeindevertretung festzusetzen)

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die

Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Wustermark, den

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz darf eine Gemeinde an höchstens 5 Sonn – oder Feiertagen pro Jahr in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr durch ordnungsbehördliche Verordnung im gesamten Gemeindegebiet bzw. in Teilen des Gemeindegebietes sonn – oder feiertägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise gestatten.

Für diese Gestattung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens 5 Sonn – oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung.

In der ordnungsbehördlichen VO sind die Voraussetzungen zu begründen:

1. Stellenwert für die Gemeinde
2. erwartete Besucherzahlen
3. Ort und Wirkungskreis
4. Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches

§ 5 Abs. 2 BbgLÖG lässt eine Kumulation dahingehend zu, dass aus Anlass eines regionalen Ereignisses ein weiterer Sonn – oder Feiertag festgesetzt werden kann.

Als Anlage überreiche ich den Vorschlag/die Präsentation des Designer Outlets Berlin mit den Terminen für eine Ladenöffnung an Sonn – und Feiertagen.

Die Gemeindevertretung möge unter Beachtung der am 14.08.2018 ausgereichten Information zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des BbgLÖG prüfen, abwägen und entscheiden über

1. die Anzahl der Termine zur Offenhaltung von Verkaufsstellen gem. § 5 BbgLÖG,
2. Ort und Wirkungskreise
3. Stellenwert für die Gemeinde

Anlage:

Az.:
10.12.2018